

# RUDERORDNUNG

## Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 e.V.

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder und Gäste der Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 bindend. Sie regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebs.

### § 2 Ruderleitung

Die Ruderleitung wird von einem Mitglied des Vorstandes übernommen.

### § 3 Allgemeines

Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen der Gesellschaft ist ausschließlich den Mitgliedern gestattet. Gästen kann die Inanspruchnahme durch die Geschäftsstellenleitung, Obleute der Rudergruppen oder die Ruderleitung gestattet werden. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, bei der Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen der Gesellschaft größte Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Verordnungen oder besondere Anweisungen des Vorstandes sind von den Mitgliedern unbedingt zu befolgen. Diese erfolgen durch Aushang am elektronischen Fahrtenbuch.

### § 4 Bootsführer

Vor Beginn der Fahrt ist der Bootsführer zu bestimmen. Der Bootsführer ist im elektronischen Fahrtenbuch durch Markierung des Namens als Obmann kenntlich zu machen. Er trägt die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen und haftet für die Beachtung der Ruderordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

### § 5 Voraussetzung zum Rudern

Das Rudern und Steuern ist nur Mitgliedern und Gästen der Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 gestattet, die schwimmen können.

### § 6 Bootseinteilungs-/Bootsbenutzungsplan

Die Ruderleitung legt mit der Trainingsleitung den Bootseinteilungs- und Bootsbenutzungsplan fest. Darin wird festgelegt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Bootseinteilungs-/Bootsbenutzungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten. Die Ruderleitung und die Trainingsleitung hat das Recht, Boote und Ruder zu Reparaturzwecken zu sperren.

### § 7 Benutzerordnung für den Breitensport

Die "Benutzerordnung für den Breitensport" ist vom Vorstand zu erlassen und ist Teil der Ruderordnung. In dieser Benutzerordnung werden die Boote und die Ruderinnen/Ruderer in Kategorien eingeordnet, die die erlaubte Benutzung der Boote durch die einzelnen Ruderinnen/Ruderer regelt. In begründeten Ausnahmefällen können die Obleute der Rudergruppen von dieser Einteilung abweichen. Die Anforderungen, um in die jeweilige Kategorie eingestuft oder höher gestuft zu werden, müssen öffentlich ausgehängt werden.

### § 8 Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt. Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese durch Eintragung in das elektronische Fahrtenbuch zu dokumentieren und sofort die Ruderleitung bzw. die Trainingsleitung zu informieren. Der Schadenshergang ist entweder von Seiten der Trainer oder vom verantwortlichen Bootsobmann in Form eines schriftlichen Schadensberichtes zeitnah nach dem Schadensfall abzugeben.

### § 9 Das elektronische Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Bootsführer den Namen des Bootes und der Mannschaft, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit einzutragen. Der Bootsführer ist durch Markierung des Namens zu kennzeichnen. Nach Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial eingetragen. Das elektronische Fahrtenbuch ist ordentlich zu führen.

### § 10 Ruderbefehle

Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes.

## **§ 11 Ruderkleidung**

Im Boot ist die offizielle Ruderkleidung der Germania zu tragen. Sie wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Das Betreten der Gesellschaftsräume (Großer Saal, Clubraum) und der Terrasse in Ruder- bzw. Trainingskleidung ist nicht gestattet.

## **§ 12 Fahrtenordnung**

Auf dem Main gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Die Regeln für Ruderboote finden sich in den Kapiteln 1 bis 9. Auf dem Main gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot, d. h. auf der Frankfurter Seite wird talwärts gefahren, auf der Sachsenhäuser Seite wird bergwärts gefahren. Insbesondere ist zu beachten:

1. Fahrten dürfen erst nach Sonnenaufgang beginnen.
2. Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
3. Bei Nebel und Gewitter ist der Ruderbetrieb verboten.
4. Bei Frostwetter und/oder Hochwasser ist der Ruderbetrieb einzustellen (Aushang am elektronischen Fahrtenbuch ist zu beachten!).
5. Vor dem Bug von Großschiffen sind mindestens 500 m Abstand einzuhalten.
6. Die Berufsschiffahrt hat überall Vorfahrt. Sie ist nicht zur Rücksichtnahme gegenüber Ruderbooten verpflichtet.

## **§ 13 Rudern im West-/Osthafen**

Auch in den Häfen hat die Berufsschiffahrt immer Vorrang. Im Osthafen ist das östliche Hafenbecken gesperrt. Im Hafen wird grundsätzlich rechts gefahren. Ruderboote begegnen sich an der Backbordseite.

## **§ 14 Aushang und Kenntnisnahme**

Diese Ruderordnung wird den Mitgliedern mit der Satzung und der Wahlordnung zugeleitet, außerdem ist sie im Bootshaus ausgehängt und auf der Internetseite [www.frg-germania.de](http://www.frg-germania.de) veröffentlicht.

## **§ 15 Verstöße**

Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt, wird von der Ruderleitung verwarnet. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt, insbesondere

1. Skulls/Riemen nicht an ihren bestimmungsgemäßen Ort zurück bringt,
2. verursachte Bootsschäden nicht meldet, nicht in das Schadenbuch einträgt und keinen ordnungsmäßigen Bericht für die Versicherung abgibt,
3. Rollsitze aus den Booten entfernt
4. oder sonst das Bootsmaterial nicht ordnungsgemäß verwendet,
5. die Einstufung jeder Ruderin oder jedes Ruderers für die Nutzung der Boote nicht beachtet,
6. vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, bei Hochwasser, bei Eisgang, bei Gewitter, bei Nebel oder bei Außentemperaturen von - 2 °Celsius rudert,

kann vom Vorstand neben einer Verwarnung mit einem Ruderverbot von bis zu vier Wochen belangt werden. Verursacht das Mitglied bei Verstößen nach Ziffer 2, 3, 6 einen Schaden am Eigentum der Frankfurter Rudergesellschaft Germania, haftet es persönlich für sämtliche Sach- und Personenschäden, soweit diese nicht versicherungsmäßig gedeckt sind.

Frankfurt am Main, den 11. Juni 2013

Der Vorstand